



Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche

Zusammenfassung

Das Stichwort bietet einen Überblick über öffentliche und subventionierte private Fördermassnahmen und regelt die Kostentragung durch den Sozialdienst.

Es gilt im Bereich Frühe Förderung und Schule, ausserschulische Aktivitäten sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für situationsbedingte Leistungen und nach Massgabe der folgenden Ausführungen zu erfolgen. Die Kostenübernahme ist gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 302 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Gesetz vom 1.2.2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), BSG 213.316

Art. 9a Volksschulgesetz vom 19.3.1992 (VSG), BSG 432.210

Art. 39ff. und 60ff. Gesetz vom 9.3.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG), BSG 860.2

Art. 15 Direktionsverordnung vom 28.8.2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV), BSG 860.111.1

Verordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), BSG 860.22

SKOS C.6.1, C.6.2 und C.6.4

Materielle Regelung

1. Grundsätze der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für situationsbedingte Leistungen sowie spezifisch gemäss der nachfolgenden Ziffer 2 zu erfolgen.

Als situationsbedingte Leistungen sind die Kosten gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

Für Massnahmen des Kinderschutzes, z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung vgl. Stichwort «Leistungskatalog und Unterhaltspflicht / Kostenbeteiligung Kinderschutzmassnahmen».

2. Familienergänzende Angebote zur Förderung der Integration

Der Sozialdienst fördert ergänzend zur Aufgabe der Eltern, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, spezifische Angebote zur frühzeitigen sprachlichen, schulischen, kulturellen und sozialen Integration der Kinder. Im Vordergrund stehen die nachfolgend aufgeführten Angebote und Fördermassnahmen:

2.1 Frühe Förderung für Kinder im Vorschulalter

Frühe Förderung bezweckt, die Ressourcen von Kindern und ihren Familien generell und besonders bei Risikokumulation präventiv zu stärken, damit sich die Kinder ihren individuellen Voraussetzungen entsprechend möglichst optimal und altersgemäss entwickeln können.

primano ist eine Initiative der Stadt Bern zur Förderung von Kindern im Vorschulalter mit namentlich folgenden Angeboten für Familien:

a. Angebote für Eltern in den Quartieren: In den Quartieren gibt es je eine Anlaufstelle (Quartierkoordinatorinnen und -koordinatoren), welche über Förderangebote, Finanzierung und Kontaktmöglichkeiten zu anderen Eltern und Fachpersonen informiert.

b. Hausbesuchsprogramm schrittweise für Familien mit Kindern zwischen eineinhalb und 2 Jahren. Dabei lernen Eltern die Entwicklung ihres Kindes spielerisch zu fördern. Das Programm dauert 18 Monate (ohne Schulferien), Unkostenbeitrag pro Familie Fr. 10.00/Monat, d.h. total Fr. 180.00 für die ganze Dauer des Programms. Bei regelmässiger Teilnahme (Bestätigung durch primano) übernimmt der Sozialdienst die Kosten;

Nähere Infos zu primano: www.primano.ch

Spielgruppen: Spielgruppen sind im Kanton Bern nicht genehmigungspflichtig. Gewähr für eine qualitativ hochwertige Betreuung bilden Spiel- und Waldspielgruppen, deren Leitungen Mitglied im Verein Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Region Bern (FKS) sind. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine abgeschlossene oder laufende Ausbildung als Spielgruppenleiter oder -leiterin. Es werden in der Regel Kinder ab drei Jahren bis zum Kindergartenalter aufgenommen und ein bis zweimal pro Woche für 2-3 Stunden betreut. Die zeitliche Entlastung der Eltern steht nicht im Vordergrund. Im Rahmen des städtischen Förderprogramms «Deutsch lernen vor dem Kindergarten» sollen Kinder, die wenig oder gar kein Deutsch sprechen, ab spätestens eineinhalb Jahren vor dem Kindergarteneintritt drei Mal pro Woche während 2.5 bis 3 Stunden eine Spielgruppe besuchen.

Der FKS verfügt über ein jährliches Budget zur individuellen Vergünstigung des Spielgruppenbesuchs (nach Massgabe der individuellen Prämienverbilligung nach KVG). Damit sollen finanzielle Zugangshindernisse zur Spielgruppe abgebaut werden. Die Vergünstigungen werden Sozialhilfebeziehenden **nicht** gewährt.

Kosten für Spielgruppen werden vom Sozialdienst übernommen, wenn:

- die Sprachkompetenz des Kindes erweitert werden muss oder
- die soziale Integration gefördert werden muss und
- die Spielgruppe deutschsprachig und mindestens an 2 Halbtagen pro Woche geöffnet ist und deren Leitung Mitglied der FKS ist.

Die Kostenübernahme muss vorgängig beim Sozialdienst beantragt werden.
Der Sozialdienst übernimmt pro Monat und Kind maximal Fr. 300.00.

Muki-Deutschkurse: werden vom Schulamt fremdsprachigen Müttern und ihren Kindern zwischen 2.5 und 5 Jahren angeboten. Nebst den Grundzügen der Standardsprache erwerben die Mütter auch zusätzliche Kenntnisse, die ihnen bei der Alltagsbewältigung in der Schweiz helfen. Es handelt sich um jährige Kurse (Beginn: August). Die Kurskosten von insgesamt Fr. 300.- werden bei regelmässiger und belegter Teilnahme vom Sozialdienst nach Massgabe des Stichworts "Sprachkurse und Alphabetisierungskurse" übernommen.

Kindertagesstätten: In Kitas werden Kinder (ab 3 Monaten) bis zum Abschluss des Kindergartenalters familienergänzend betreut. Die Kosten (=Elterngebühr) dafür werden vom Sozialdienst grundsätzlich nur im Umfang der (durch den Betreuungsgutschein) vergünstigten Betreuung in einer zugelassenen Kita übernommen. Betreuungsgutscheine werden in erster Linie nach Massgabe des Erwerbsspensums der Eltern ausgestellt. Ein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht aber namentlich auch bei sprachlicher oder sozialer Indikation des Kindes (vgl. im einzelnen Stichwort «Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche»).

Mütter- und Väterberatung: Die Mütter- und Väterberatung nimmt Kontakt auf zu Eltern und Pflegeeltern von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und bietet ihnen dezentrale Unterstützung an bei der Pflege, Ernährung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung.

Elternbildung: Die Elternbildung dient dem Ziel, den Eltern Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Handlungsoptionen zu eröffnen, die sie zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgaben befähigen. Es handelt sich insbesondere um niederschwellige Leistungsangebote für Eltern, die aufgrund fehlender sprachlicher, kultureller oder finanzieller Ressourcen über einen eingeschränkten Zugang zu universellen Informations- und Bildungsangeboten im Erziehungsbereich verfügen. Kostenpflichtige Angebote der Elternbildung werden vom Sozialdienst nach den Grundsätzen für situationsbedingte Leistungen übernommen.

2.2 Angebote für Kinder im Schulalter

Lernbegleitung und Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern: Mit dem neuen Lehrplan 21 sollen die Hausaufgaben reduziert werden. Verschiedene Schulen haben die Hausaufgaben bereits abgeschafft. Die Tagesbetreuung begleitet und fördert die Schülerinnen und Schüler beim eigenständigen Lernen. Sie ist für die Betreuten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Lernbegleitung und Aufgabenhilfe: Die Lernbegleitung/Aufgabenhilfe, die durch den Gemeinnützigen Verein im Auftrag der Stadt Bern vermittelt wird, umfasst das Anleiten zum selbständigen Lernen und Arbeiten, die Unterstützung beim Deutscherwerb sowie Hilfestellungen beim Automatisieren des Lernstoffs respektive beim Lösen von Hausaufgaben, wo es solche noch gibt. Sie wird in der Regel in Kleingruppen, über das gesamte Stadtgebiet verteilt, organisiert. Die Lernbegleitung und Aufgabenhilfe dient nicht als Nachhilfeunterricht oder zur Erledigung von zusätzlichen Lerninhalten. Die Anmeldung erfolgt über die Lehrpersonen nach Absprache mit den Eltern.

Die Kosten betragen Fr. 4.50/Stunde und werden vom Sozialdienst nach Massgabe von Ziffer 1 übernommen.

Nachhilfeunterricht: Die Kosten für individuellen Nachhilfe-Unterricht werden vom Sozialdienst grundsätzlich nicht übernommen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Zuzug aus einem anderen Kanton, aus dem Ausland) können befristet die Kosten für Zusatzunterricht übernommen werden, wenn ein entsprechender Antrag der Schule oder der Erziehungsberatung vorliegt. (Aufholen von ordentlichem Schulstoff).

Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK): Die Kosten HSK werden vom Sozialdienst nicht übernommen.

Schulreisen, Projektwochen und Ferienlager

Die Grundkosten für Schulreisen oder Tagesausflüge im Rahmen des Schulunterrichts sind durch den Grundbedarf bereits abgegolten.

Hingegen können sich situationsbedingte Aufwendungen z.B. im Rahmen von auswärtigen Projektwochen, Schul- und Ferienlagern ergeben. Die ausgewiesenen Kosten werden vom Sozialdienst nach Massgabe von Ziffer 1 vergütet. Für Ferienlager werden die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200.00 für eine Woche und Fr. 300.00 für zwei Wochen übernommen. Die Materialmiete für Wintersportlager (Ski- oder Snowboardausrüstung) wird zusätzlich im Rahmen von maximal Fr. 50.00 pro Woche übernommen.

Ausserordentliche Auslagen (z.B. Maturreise ins Ausland) müssen in jedem Fall vorgängig mit dem Sozialdienst abgesprochen werden.

Ausserschulische Freizeitaktivitäten: Ausserschulische Freizeitaktivitäten für Kinder haben längerfristig einen integrativen, gesundheitsfördernden und präventiven Charakter. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen das Erlernen von sozialen Kompetenzen und eine ganzheitliche Entwicklung.

Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten von Freizeitaktivitäten für Kinder ab Kindergarten Eintritt und Jugendliche bis zum Ende der Schulpflicht nach Massgabe der folgenden Kriterien:

- Die Freizeitaktivität entspricht dem Bedürfnis und Interesse des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Eltern befürworten den Kursbesuch / die Freizeitaktivität
- Bei gleichwertigen Angeboten ist grundsätzlich die kostengünstigere Variante zu wählen.

Eltern, Kinder und Jugendliche informieren sich wenn möglich selbständig über Angebot und Preise der Freizeitaktivität.

- Bei Sportaktivitäten werden grundsätzlich Vereinsbeiträge übernommen
- Beiträge Dritter sind vorgängig abzuklären (z.B. Stipendien für Musikunterricht am Konservatorium)
- Bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sind, in Absprache mit dem Heim, die Kurskosten wenn möglich mit den Nebenkostenbeiträgen "Bildung/Sport/Kultur" und "Freizeit" zu verrechnen.

Die Kostenübernahme für ausserschulische Aktivitäten ist auf Fr. 600.00 pro Kind und Jahr beschränkt (Art. 15 SILDV).

Offene Kinder- und Jugendarbeit: Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder und Jugendliche von 6 bis 20 Jahren sowie an deren Umfeld und bezweckt insbesondere die soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration, die Übernahme von Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft sowie die Gesundheitsförderung und Prävention.

2.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen gelten heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik sowie Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigungen. **Heilpädagogische Früherziehung** ist die Begleitung und ganzheitliche Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen und die beratende Unterstützung der Familie und des sozialen Umfelds. **Logopädie** ist die Behandlung von Funktionen und Störungen des Sprech- und Sprachapparates. **Psychomotorik** ist eine Therapieform, bei welcher die Wechselwirkung von psychischen und physischen Prozessen im Vordergrund steht und welche auf Wahrnehmung und Bewegung basiert. **Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform bei Sinnesbeeinträchtigungen** umfassen die Schulung in ergänzter Lautsprache, Gebärdensprachkurse sowie Lormen (Taubblindenalphabet).

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich vom Kanton bewilligt für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten sowie Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs (Ausnahme betr. heilpädagogische Früherziehung vgl. nachfolgend). Sie werden vom Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit nicht Dritte dafür aufkommen müssen; der Kanton übernimmt auch gewisse Transportkosten.

Die heilpädagogische Früherziehung findet in der Regel 1x pro Woche beim Kind zu Hause statt, in bestimmten Situationen auch an den Früherziehungsstellen oder einem anderen Aufenthaltsort des Kindes (z.B. Kindertagesstätte). Die heilpädagogische Früherziehung kann bewilligt werden für Kinder bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten. Nebst der Einzelförderung bietet der Früherziehungsdienst auch Gruppenförderung und nach Bedarf geführte Elterngruppen an. Weitere Informationen unter: <http://www.fed-be.ch/index.php?cont=24>

3. Siehe auch:

- Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Leistungskatalog und Unterhaltspflicht / Kostenbeteiligung Kinderschutzmassnahmen
- Nebenauslagen in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege
- Sprachkurse und Alphabetisierungskurse
- www.primano.ch

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 17. August 2022.
Inkraftsetzung per 1. September 2022 (Ersetzt die Version vom 1 Februar 2021)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin